

# **Satzung des FC Kilsheim 1932 e.V.**

---

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Fußballclub Kilsheim 1932 e.V." mit Sitz in 97900 Kilsheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün / weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere in den Sportarten

- Fußball
- Tischtennis
- Leichtathletik
- Turnen
- Behinderten- und Rehabilitationssport
- Mountainbiken

sowie sonstiger Sportarten zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und Förderung der Gesundheit. Dabei ist Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassistischen Fragen zu wahren. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **4. Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied

- a) im badischen Sportbund Nord e.V.
- b) in den zuständigen Landesverbänden

### **5. Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung (Pkt. 7) fest.
4. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die erweiterte Vorstandschaft (Pkt. 9) entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung Behindertensport gelten darüber hinaus die

Bestimmungen der Abteilungsordnung.

6. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in der Ehrenordnung geregelt und erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft (Pkt. 9).

7. Ausgeschlossen werden kann jedes Mitglied, das

- a) mehr als sechs Monate mit dem Beitrag schuldhaft im Rückstand ist
- b) dem Verein unmittelbaren Schaden zufügt oder durch Handlungen und Äußerungen dem Ansehen des Vereines schadet
- c) gegen die Satzung des Vereins verstößt

8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

9. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung nach Pkt. 7
- b) der Vorstand nach Pkt. 9
- c) die Jugendversammlung nach Pkt. 11

## **7. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

2. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

- a) durch den geschäftsführenden Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder

3. Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied, das das

18. Lebensjahr vollendet hat.

4. Termin und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen zuvor im Amtsblatt der Stadt Kilsheim veröffentlicht werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden Verwaltung geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

8. Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen.

10. Die Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleiter erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes aus der Mitgliederversammlung. Die Neu- oder Wiederwahlen werden durch einen der Vorsitzenden geleitet.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und anschließend vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## 8. Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.  
Die Vorsitzenden Verwaltung werden mit Ziffern belegt, um eine namentliche Zuordnung vornehmen zu können.

In einem Jahr stehen zur Wahl:

- Vorsitzende Verwaltung, mit ungerader Bezifferung
- Vorsitzender Finanzen
- Beisitzer

Im darauf folgenden Jahr stehen zur Wahl:

- Vorsitzende Verwaltung, mit gerader Bezifferung
- Schriftführer
- Beisitzer

Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag aus der Versammlung geheim.

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

## 9. Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) erweiterte Vorstandschaft

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Vorsitzende Verwaltung

Die Anzahl der Vorsitzenden Verwaltung ist nicht festgeschrieben und richtet sich nach dem Bedarf, der durch den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand festgelegt wird.

Der Bedarf an weiteren Vorsitzenden Verwaltung ist in der jeweiligen Jahreshauptversammlung darzulegen und durch Zustimmung der Mitglieder bei einer Wahl zu bestätigen.

- Vorsitzender Finanzen
- Schriftführer

Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:

- geschäftsführender Vorstand
- Jugendleiter
- Beisitzer
- Abteilungsleiter

## **10. Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Richtigkeit der Kassenführung.
2. Die Kassen- und Belegprüfung erfolgt zur Mitgliederversammlung, mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin.

## **11. Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Die Vereinsjugend entscheidet über ihre Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend in der erweiterten Vorstandschaft.
3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

## **12. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft

- c) Finanzverwaltung, Rechnungs- und Kassenwesen, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - d) Führen der Mitgliederverwaltung
3. Die erweiterte Vorstandschaft ist ermächtigt, unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Ehrenordnung
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
4. Ausgaben über 25.000 EURO bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
5. Die Vorsitzenden Verwaltung und der Vorsitzende Finanzen vertreten den Verein nach §26 BGB einzeln (Einzelvertretungsbefugnis), gerichtlich und außergerichtlich.

## **13. Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 EURO im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **14. Datenschutz**

1. Zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person bezogenen Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

## **15. Auflösung**

1. Solang sich noch sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereines verpflichten, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung fällt das noch verbleibende Vermögen des Vereines der Stadt Kulsheim zu.

## **16. Satzungsänderung**

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **17. Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 16.03.2018 und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie nach Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Kulsheim, den 05.04.2019